

**Grundsatzklärung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten
zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)**

Dezember 2025



Inhalt

1	Einführung	3
2	Anwendung des LkSG in der Helaba.....	3
3	Sorgfaltspflichten des LkSG.....	4
3.1	Durchführung von Risikoanalysen	4
3.2	Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	5
3.3	Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern.....	5
3.4	Abhilfemaßnahmen	6
3.5	Beschwerdeverfahren.....	6
3.6	Dokumentation und Berichterstattung	7
4	Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitskontrolle	7
5	Risikoanalysen im Geschäftsjahr 2025 und Erwartungshaltung der Helaba.....	7
6	Kontinuierliche Weiterentwicklung.....	8

Dieses Dokument ist die Grundsatzklärung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend die „Helaba“) zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (nachfolgend „diese Grundsatzklärung“ und das „LkSG“). Diese Grundsatzklärung wurde vom Vorstand der Helaba am 2. Dezember 2025 beschlossen.

1 Einführung

Das LkSG dient dem Schutz der Menschen- und Umweltrechte und ist von der Helaba seit 1. Januar 2023 verbindlich anzuwenden. Das Gesetz sieht vor, dass Unternehmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren, vermeiden, minimieren oder beenden und diesbezügliche Sorgfaltspflichten einhalten. Im Sinne ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte nach den Vorgaben des LkSG verfolgt die Helaba das Ziel, diese im eigenen Geschäftsbereich sowie in ihrer Lieferkette zu achten und Betroffenen von Menschen- und Umweltrechtsverstößen im Rahmen eines angemessenen Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit einzuräumen, auf einschlägige Risiken/Rechtsverletzungen hinzuweisen. Die Erreichung dieses Ziels wird durch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des LkSG und Anerkennung der darin und in dieser Grundsatzklärung genannten internationalen Standards sichergestellt.

Nachhaltig verantwortungsbewusstes Handeln ist ein wesentliches Element der strategischen Agenda der Helaba: Im Fokus steht das Ziel der Einhaltung national und international anerkannter Regelwerke und Prinzipien zur Achtung der Menschen- und Umweltrechte. Dies zeigt insbesondere der Beitritt der Helaba zum UN Global Compact sowie die Achtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (nachfolgend „ILO“) im eigenen Einflussbereich. Bei der operativen Umsetzung in den Geschäftsprozessen orientiert sich die Helaba an den Richtlinien für Multinationale Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights). Das Selbstverständnis der Helaba zum Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte ist in dieser Grundsatzklärung, den ESG-Handlungsprinzipien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung/Environment, Social and Governance) sowie den Verhaltensrichtlinien (nachfolgend „Verhaltenskodex“) und dem Lieferantenkodex (nachfolgend „Supplier Code of Conduct“) der Helaba dokumentiert und auf der Homepage www.helaba.com öffentlich einsehbar.

2 Anwendung des LkSG in der Helaba

Diese Grundsatzklärung bezieht sich auf den eigenen Geschäftsbereich der Helaba und die Lieferkette:

Für die Zwecke der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betrachtet die Helaba ihre Standorte im In- und Ausland sowie die rechtlich unselbstständigen Geschäftsbereiche, die LBS Hessen-Thüringen und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Für die Anwendung des LkSG erfasst die Helaba außerdem folgende Tochterunternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird:

- BMH Beteiligungs- Managementgesellschaft mbH,
- Frankfurter Bankgesellschaft Holding AG,
- Frankfurter Sparkasse,
- GWH Immobilien Holding GmbH,

- Helaba Digital GmbH & Co. KG,
- Helaba Gesellschaft für Immobilienbewertung mbH,
- Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH,
- Helaba Representação Ltda.,
- HP Holdco LLC,
- Montindu S.A./N.V.,
- OFB Projektentwicklung GmbH,
- Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH.

Inhaltlich umfasst die Lieferkette im Sinne des LkSG alle Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens und betrachtet alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Die Helaba unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wobei als ein unmittelbarer Zulieferer ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verstanden wird. Bei der Betrachtung unmittelbarer Zulieferer geht die Helaba zunächst von einem weiten Zuliefererbegriff aus unabhängig von Art und Inhalt der vertraglichen Leistung sowie von der Höhe des Vertragsvolumens. Zulieferer ohne eine dauerhafte oder wiederkehrende Vertragsbeziehung sind jedoch aus der Betrachtung ausgenommen. Die Betrachtung mittelbarer Zulieferer erfolgt anlassbezogen bei substantierter Kenntnis einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung.

Der Vorstand der Helaba sieht die Verantwortung für die Einhaltung des LkSG bei sich. Die Menschenrechtsstrategie der Helaba zielt darauf ab, in allen wesentlichen LkSG-relevanten Geschäftsabläufen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach den Vorgaben des LkSG zu verhindern, ihr Ausmaß zu minimieren oder zu beenden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Helaba die Position Human Rights Officer Helaba Group eingerichtet. Die im Geschäftsjahr 2023 auf diese Position berufene Menschenrechtsbeauftragte der Helaba steht am Anfang und Ende des LkSG-Prozesses als Standardsetzer und Kontrollinstanz und ist erste Ansprechperson für interne und externe Anfragen. Zusätzlich wurden Stellen zweier Menschenrechtskoordinatoren/-innen geschaffen, die in den Einheiten Personal (eigener Geschäftsbereich) und Einkauf (Zulieferer) verortet sind.

3 Sorgfaltspflichten des LkSG

Zur Erkennung, Verhinderung, Minimierung sowie Beendigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Rechtsverletzungen und damit zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG unternimmt die Helaba folgende Schritte:

3.1 Durchführung von Risikoanalysen

Die Helaba führt im Einklang mit § 5 LkSG Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern durch. Diese erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Zur Erfüllung der Pflicht zur angemessener Informationsbeschaffung werden zunächst in einer abstrakten Analyse anhand definierter Risikofaktoren potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogenen Risiken ermittelt. Die abstrakte Risikoanalyse (Risikomapping) erfolgt durch Abgleich von Informationen und Quellen zu

menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2, 3 LkSG mit Informationen zu den eigenen Branchen, Tätigkeitsländern und Beschaffungsprozessen.

Bei Feststellung eines abstrakten Risikos wird eine konkrete Risikoanalyse veranlasst. Dabei werden die betroffenen Zulieferer und die relevanten eigenen Geschäftsbereiche nähergehend untersucht und die identifizierten Risiken anhand der Angemessenheitskriterien priorisiert und bewertet.

3.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Stellt die Helaba aufgrund einer abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich fest, ergreift sie nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 LkSG angemessene Präventionsmaßnahmen, insbesondere:

- die Umsetzung der in dieser Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
- die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken zur Verminderung oder Vermeidung von potenziellen Risiken,
- die Durchführung von Schulungen in den relevanten Einheiten und
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

3.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

3.3.1 Unmittelbare Zulieferer

Stellt die Helaba aufgrund einer abgeschlossenen Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer fest, ergreift sie angemessene Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 4 LkSG, insbesondere:

- die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Erwartungen bei der Zuliefererauswahl,
- die verbindliche Unterzeichnung des Supplier Code of Conduct durch den unmittelbaren Zulieferer; der Supplier Code of Conduct enthält u.a. vertragliche Zusicherungen, dass der Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben der Helaba einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
- die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
- die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen, mit welchen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie überprüft wird.

3.3.2 Mittelbare Zulieferer

Erlangt die Helaba substantiierte Kenntnis im Sinne des § 9 Abs. 3 LkSG über eine mögliche Verletzung bei mittelbaren Zulieferern, so werden anlassbezogen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,
- Konzepterstellung und -umsetzung zur Minimierung und Vermeidung der menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung.

3.4 Abhilfemaßnahmen

Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Rechtsposition nimmt die Helaba gemäß § 7 LkSG entsprechende Abhilfemaßnahmen vor, um eine bevorstehende Verletzung zu verhindern, eine eingetretene Verletzung zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Im eigenen Geschäftsbetrieb im Inland ergreift die Helaba unverzüglich Maßnahmen, die angemessen und zur Verhinderung oder Beendigung der Rechtsverletzung geeignet sind. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland werden unverzüglich Maßnahmen getroffen, die angemessen und in der Regel zur Verhinderung oder Beendigung der Rechtsverletzung geeignet sind. In Bezug auf die Zulieferer werden die zu ergreifenden Maßnahmen mit den bei den Zulieferern verantwortlichen Stellen ermittelt; in Betracht gezogen werden angemessene Maßnahmen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Rechtsverletzungsausmaßes geeignet sind, insbesondere Erarbeitung von Konzepten zur Beendigung oder Minimierung von Rechtsverletzungen, gemeinsame Korrekturmaßnahmenpläne, temporäres Aussetzen oder Abbruch von Geschäftsbeziehungen.

3.5 Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Helaba ein Beschwerdeverfahren nach der Vorgabe des § 8 LkSG eingerichtet, über welches Personen Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten geben können. Das Beschwerdeverfahren der Helaba zeichnet sich durch folgende Kernelemente aus:

- Legitimität: Der Beschwerdemechanismus der Helaba gewährleistet ein faires Verfahren; alle Nutzer können bei Inanspruchnahme auf Legitimität und Effektivität vertrauen;
- Rechtekompatibilität: Die Helaba stellt sicher, dass alle Verfahren, alle Verfahrensergebnisse und Maßnahmen jederzeit den international anerkannten Standards entsprechen;
- Zugänglichkeit: Das Beschwerdeverfahren der Helaba ist jedermann öffentlich über die Homepage zugänglich. Die Helaba stellt sicher, dass auch im Einzelfall bei Bestehen von Nutzungshürden Unterstützung geleistet wird, um den Zugang zum Verfahren zu ermöglichen;
- Berechenbarkeit: Die Helaba klärt jederzeit und anlassbezogen über den Verfahrensablauf auf, über die möglichen Maßnahmen zur Abhilfe/Wiedergutmachung sowie über die Überwachung von ergriffenen Maßnahmen;
- Transparenz: Im Rahmen des Verfahrens werden die Parteien umfassend über alle Schritte informiert;
- Ausgewogenheit: Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens steht die Helaba dafür ein, dass den Parteien des Verfahrens jederzeit der Zugang zu allen Informationen und Beratungsmöglichkeiten (insbesondere Fachwissen) ermöglicht ist, damit eine gleichberechtigte, informierte und objektive Mitwirkung am Verfahren gewährleistet ist;
- Individuelle Wiedergutmachung/angemessene Abhilfemaßnahmen: Das Beschwerdeverfahren der Helaba baut auf Austausch auf und ist auf einzelfallbezogene individuelle Wiedergutmachung angelegt. Dialogbasierte Konfliktbearbeitung steht im Fokus;
- Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der hinweisbearbeitenden Stelle: Hinweise mit LkSG-Bezug werden an die Menschenrechtsbeauftragte der Helaba weitergeleitet. Diese veranlasst die Aufarbeitung, führt das Verfahren und dokumentiert die Ergebnisse.

Für das Beschwerdeverfahren wird bei der Helaba das bestehende Hinweisgebertool WhistProtect® verwendet. Das Hinweisgebertool ist über die Homepage der Helaba erreichbar (<https://www.whistprotect.com/de/helaba/> sowie <https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=8dbh4&c=-1&language=ger>) und stellt Vertraulichkeit und Anonymität sicher durch Beauftragung eines Ombudsmanns als Empfänger einschlägiger Hinweise. Es wird darauf geachtet, dass die hinweisgebende Person vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt wird. Die Verfahrensordnung ist in Textform auf der Homepage der Helaba öffentlich zugänglich (<https://nachhaltigkeit.helaba.de/media/docs/de/nachhaltigkeit/verfahrensordnung-zum-beschwerdeverfahren-lksg.pdf>).

Das Ziel jedes Verfahrens ist insbesondere die Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung mit der hinweisgebenden Person sowie die Umsetzung der vereinbarten Abhilfe-/Wiedergutmachungsmaßnahmen und deren Wirksamkeitskontrolle. Der Umgang der Helaba mit Beschwerden und den daraus gewonnenen Erkenntnissen gewährleistet einen konstanten Lernprozess im Hinblick auf die Steigerung der eigenen gesellschaftlichen Verantwortlichkeit beim Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte.

3.6 Dokumentation und Berichterstattung

Die Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Helaba werden regelmäßig im Einklang mit § 10 LkSG dokumentiert. Basierend auf den durchgeföhrten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellt und spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres auf der Homepage der Helaba für einen Zeitraum von sieben Jahren öffentlich zugänglich gemacht. Dieser Bericht wird auch jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt.

4 Jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitskontrolle

Die Helaba überprüft die Wirksamkeit der ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens jährlich sowie anlassbezogen und erfüllt damit die Anforderungen der §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4, 8 Abs. 5 LkSG. Bei Bedarf werden Maßnahmen wiederholt, angemessen angepasst und/oder weiterentwickelt.

5 Risikoanalysen im Geschäftsjahr 2025 und Erwartungshaltung der Helaba

Die Ergebnisse der Risikoanalysen im Geschäftsjahr 2025 bilden folgendes LkSG-Risikoprofil der Helaba ab:

- Im eigenen Geschäftsbereich hat die Risikoanalyse ein geringes Risiko im Themenkomplex Arbeitnehmerbelange ergeben. Das Risiko wird mit angemessenen Präventionsmaßnahmen mitigiert.
- Die identifizierten Risikopositionen bei den unmittelbaren Zulieferern können schwerpunktmäßig den Risikogruppen Umweltverschmutzung sowie Verstöße gegen arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Standards zugeordnet werden. Die eingeföhrten Präventionsmaßnahmen sind angemessen und ausreichend.
- Aktuell liegen der Helaba keine Informationen vor, die Anlass zur Durchführung einer Risikoanalyse bei einem mittelbaren Zulieferer geben könnten.

Im Zusammenhang mit identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken hat die Helaba folgende Erwartungshaltung im Hinblick auf die Wahrung von Menschen- und Umweltrechten an ihre Mitarbeitenden und ihre Zulieferer:

- Die wertschätzende Unternehmenskultur unter über 6.000 Mitarbeitenden ist das Herzstück des Selbstverständnisses der Helaba. Sie erkennt die Wahrung und Förderung von Menschen- und Umweltrechten der eigenen Mitarbeitenden als Kernbestandteil ihrer unternehmerischen Verantwortung und ihrer Sorgfaltspflichten an. Die Mitarbeitenden sind jederzeit aufgefordert, die Schutzpositionen des LkSG, die Verhaltensgrundsätze des Verhaltenskodex sowie die wertschätzende Unternehmenskultur zu achten und aktiv zu fördern. Die Sicherstellung der Erfüllung dieser Erwartungshaltung erfolgt durch kontinuierliche Sensibilisierung der Mitarbeitenden für den Themenkomplex Menschen- und Umweltrechte, etwa durch Bereitstellen von Informationen auf der Homepage, Vorgaben für Prozesse, Schulungen und Austausch mit der Menschenrechtsbeauftragten der Helaba.
- Die Helaba zählt im Geschäftsjahr 2025 knapp unter 9.000 Zulieferer. Von ihren Zulieferern erwartet die Helaba eine umfassende Achtung und Förderung der Menschen- und Umweltrechte. Die Zulieferer werden darauf sensibilisiert, den Supplier Code of Conduct der Helaba einzuhalten. Zudem erwartet die Helaba, dass die Zulieferer ihre Maßstäbe zum Schutz der Menschen- und Umweltrechte auch weiter entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren. Die Einhaltung der von der Helaba vorgegebenen Standards wird kontinuierlich im Rahmen des Risikomanagements überprüft. Verstöße werden analysiert und geklärt und können im Einzelfall bei Unwirksamkeit/Unangemessenheit anderer milderer Maßnahmen zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

6 Kontinuierliche Weiterentwicklung

Diese Grundsatzerklarung wird entsprechend der Ergebnisse der Risikoanalysen und Wirksamkeitskontrollen jährlich und anlassbezogen aktualisiert. Die Verantwortung für die Umsetzung und Aktualisierung dieser Grundsatzerklarung trägt der Vorstand der Helaba.

Frankfurt am Main, 2. Dezember 2025

Der Vorstand